



ENWICKELUNGSSATZUNG:
GEMEINDE:
LAGEPLAN:

KOHLBERG 3
LANGDORF
REGEN

BL.
NR. 14

§

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

AUF GRUND VON § 34 ABS. 4 NR. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) ERLÄSST DIE GEMEINDE LANGDORF FOLGENDE SATZUNG:

§ 1

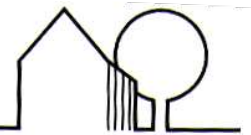
DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WERDEN GEMÄSS DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1 : 1000 ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN VOM 12.03.07 IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN SATZ 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTE GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES NACH SATZ 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTE INNENBEREICHS EIN RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG BEKANNTGEMACHT WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH § 30 BAUGB.

§ 3

DIE ENTSTEHENDEN ORTSRÄNDER SIND AUF DEN JEWEILIGEN BAUGRUNDSTÜCKEN DURCH DIE ANLAGE EINES MINDESTENS 15 M BREITEN STREUOBSTGÜRTELS EINZUGRÜNEN (MIND. 1 OBSTBAUM-HOCHSTAMM REGIONALTYPISCHER SORTEN PRO 100 M²). DIE FLÄCHEN SIND ZWEIMAL JÄHRLICH NACH DEM 15.06. ZU MÄHEN UND DAS WÄHNGUT ZU ENTFERNEN. DÜNGUNG UND PFLANZENSCHUTZ SIND NICHT ZULÄSSIG. EINZÄUNUNGEN (AUßER MOBILE WEIDEZÄUNE ODER EINZELSTAMMWEISER WILDSCHUTZ) UND ABPFLANZUNGEN MIT ZERSTRÄUCHERN SIND ZU UNTERLASSEN. DIE PFLANZUNGEN SIND DAUEREND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN. PRIVATE ZUFahrTEN UND STELLPLÄTZE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN ZU VERSEHEN.



VERORDNUNGSSATZUNG:
NR. 15
NR. 15

KOHLBERG 3
LANGDORF
REGEN

BL.
NR. 15

§

§ 4

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB MIT IHRER
BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GEMEINDE LANGDORF, DEN 01. Aug. 2007



.....
OTTO PROBST, 1. BÜRGERMEISTER